Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Zell am Harmersbach betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Kilwi) und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

Für die Aufstellung eines Marktstandes erhebt die Stadt Zell am Harmersbach eine Marktgebühr.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Plätze oder Stände benutzt oder benutzen lässt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung bzw. Überlassung eines Lagerplatzes oder Standes.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Abgabenbescheid festgesetzt und ist innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids zu entrichten.

§ 5
Gebührensätze

Die Marktgebühren werden als Tagesgebühr erhoben und betragen

Wochenmarkt:

Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter	2,00 €

Kilwi-Markt Unterharmersbach und Unterentersbach:

Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter	5,50 €
Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter für Essen, Los- und sonstige Spielstände	12,00 €

Sonstige Märkte(z.S. Trödelmärkte u.ä):

Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter	3,00 €

§ 6

Zusätzliche Kosten

Die Anmietung von städtischen Marktständen und Buden sowie die Zurverfügungstellung eines Stromanschlusses bei Bedarf werden auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

§ 7

Anspruchsausschluss und Ausnahmen

(1) Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr.

(2) Wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt oder den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.1986 außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 15. Dezember 2025

Pfundstein
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 15. Dezember 2025

Pfundstein
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH